

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2008/17  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/17)

4. Juli 2008

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

### Streichung des Verweises auf bestimmte Stoffarten bei der Prüfung des Gefahrgutbeauftragten (Unterabschnitt 1.8.3.13)

### Antrag des Vereinigten Königreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

#### **Erläuternde Zusammenfassung:**

Ziel dieses Antrags ist es, die Wahlmöglichkeit, Gefahrgutbeauftragte nur für bestimmte Klassen und Stoffe zu prüfen, aufzuheben oder einzuschränken. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass Gefahrgutbeauftragte in der Lage sein sollten, Unternehmen bezüglich jeder Klasse gefährlicher Güter zu beraten.

#### **Zu treffende Entscheidung:**

Aufhebung der Wahlmöglichkeit für Kohlenwasserstoffe durch Streichung des fünften Spiegelstrichs in Unterabschnitt 1.8.3.13 (UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 3475, 1268 oder 1863) oder Streichung der klassenspezifischen Prüfungen von Gefahrgutbeauftragten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	INF.6 der 84. Tagung der WP.15 (Schweiz) INF.13 der 84. Tagung der WP.15 (IRU) OTIF/RID/CE/2008/6 (Schweiz) OTIF/RID/CE/2008/14 (Sekretariat) INF.22 der Gemeinsamen Tagung im März 2008 (Schweiz)
--	--

## Hintergrund

1. Die informellen Dokumente INF.6 und INF.13 wurden der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) im Mai 2008 unterbreitet (siehe ECE/TRANS/WP.15/197). Der Antrag, die neue Eintragung UN 3475 Ethanol und Benzin, Gemisch, in die Aufzählung der bestehenden UN-Nummern unter dem fünften Spiegelstrich der Vorschriften für die Prüfung des Gefahrgutbeauftragten in Unterabschnitt 1.8.3.13 aufzunehmen, wurde für die ADR-Ausgabe 2009 angenommen. Im informellen Dokument INF.13 wurde darüber hinaus vorgeschlagen, in Unterabschnitt 1.8.3.13 Flugbenzin der UN-Nummern 1268 und 1863 aufzunehmen.
2. Im Anschluss an die Tagung der WP.15 wurden dem RID-Fachausschuss im Mai 2008 Arbeitspapiere unterbreitet, welche die in den informellen Dokumenten INF.6 und INF.13 dargestellten Vorschläge wiedergaben. Die Aufnahme der UN-Nummer 3475 und von Flugbenzin in den fünften Spiegelstrich des Unterabschnitts 1.8.3.13 wurde angenommen.
3. Während der Diskussion in der WP.15 wies der Vertreter des Vereinigten Königreichs darauf hin, dass es ungerecht erscheint, wenn verschiedene stoff- oder klassenspezifische Qualifizierungen nur bestimmten Industriezweigen angeboten werden können.

## Analyse

4. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass die Prüfungen des Gefahrgutbeauftragten darauf ausgerichtet sind, die Fähigkeit nachzuweisen, den Aufbau der Vorschriften zu verstehen, um alle entsprechenden Vorschriften für eine Beförderung feststellen zu können und ein Unternehmen bei deren Anwendung zu beraten.
5. Vieles deutet darauf hin, dass die von Gefahrgutbeauftragten für alle Klassen abgelegten Prüfungen mehr Gewicht haben als klassenspezifische Prüfungen. Das Vereinigte Königreich sieht derzeit Wahlmöglichkeiten für Prüfungen in allen Klassen (1 bis 9) oder klassenspezifische Prüfungen für die Klasse 1, die Klasse 2, die Klasse 3 (einschließlich Kohlenwasserstoffe) und die Klasse 7 vor. Im Vereinigten Königreich haben 99 % der Gefahrgutbeauftragten, die eine Prüfung abgelegt haben, die Prüfung für alle Klassen ausgewählt. Dies trotz der Tatsache, dass 75 % der im Vereinigten Königreich durchgeführten Beförderungen von gefährlichen Gütern in Tanks nationale Transporte von Erdölprodukten sind.
6. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass es für alle Gefahrgutbeauftragten besser geeignet wäre, für alle Klassen gefährlicher Güter qualifiziert zu sein, da sie für eine Anzahl von Unternehmen tätig sein können, deren Tätigkeitsfeld sich in Zeitabständen verändern kann. Das Vereinigte Königreich ist nicht der Meinung, dass es geeignet ist, einzelne UN-Nummern für eine eingeschränkte Qualifikation herauszugreifen. Das Vereinigte Königreich schlägt daher verschiedene Alternativen für eine Änderung des Textes in Unterabschnitt 1.8.3.13 vor, die mit den bei der Tagung der WP.15 im Mai 2008 geäußerten Vorbehalten in Einklang sind.

## Antrag

- Alternative 1: Streichung des fünften Spiegelstrichs in Unterabschnitt 1.8.3.13.  
 Alternative 2: Streichung des zweiten und fünften Spiegelstrichs in Unterabschnitt 1.8.3.13.  
 Alternative 3: Streichung des gesamten Unterabschnitts 1.8.3.13.